

LEGENDE FÜR TEILBEBAUUNGSPLAN "SAILERSACKER" DER GEMARKUNG NIEDERWERRN

WR Wohngebiet offene Bauweise, Abstandsregelung nach Art. 6 Bay.Bo. Wohngebäude mit Sattel- oder Walmdach, 24 Grad Dachneigung, Traufhöhe max. 3,20 m an der Straße.

Brennstoffe/ Zum Beheizen des Gebäudes sind feste und flüssige Brennstoffe nicht erlaubt.

e) Eingeschossige Bauweise, Dachaufbauten und Kniestöcke sind unzulässig.

Festsetzung:

Bauliche Anlagen auf den Flur-Nr. 850 und 851 dürfen die Höhe von 262,00 NN nicht überschreiten. Überschreitungen sind nur mit Genehmigung § 3, Absatz 1, Nr. 1 des Schutzbereichsgesetzes erlaubt.

Freistehende Nebengebäude zum Zwecke der Kleintierhaltung sind nicht erlaubt.

Garagen: Grenzbebauung

Garagen können im Wohngebäude einbezogen werden. Der Stauraum vor den Garagen muß mindestens 5,00 m betragen. Soweit Garagen nicht im Wohngebäude einbezogen werden, sind verdeckte Flachdächer vorzusehen, deren Neigung nicht über 6 % beträgt. Es darf nur eine Garageinheit an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.

Einfriedung:

An Straßenseiten max. 1 m, seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenzen dürfen eine Höhe von 1,3 m nicht überschreiten. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen. Sockelhöhe max. 25 cm.

Grundstücksgrößen:

zwischen 600 und 900 qm



Wohngebäude mit Sattel- oder Walmdach mit einem Vollgeschoß



Baulinien



Baugrenze



Grundstücksgrenzen(geplant)

WR

Reines Wohngebiet



Zahl der Vollgeschoße (zwingend)



Geschoßflächenzahl



Straßenbegrenzungslinie



Geltungsbereich



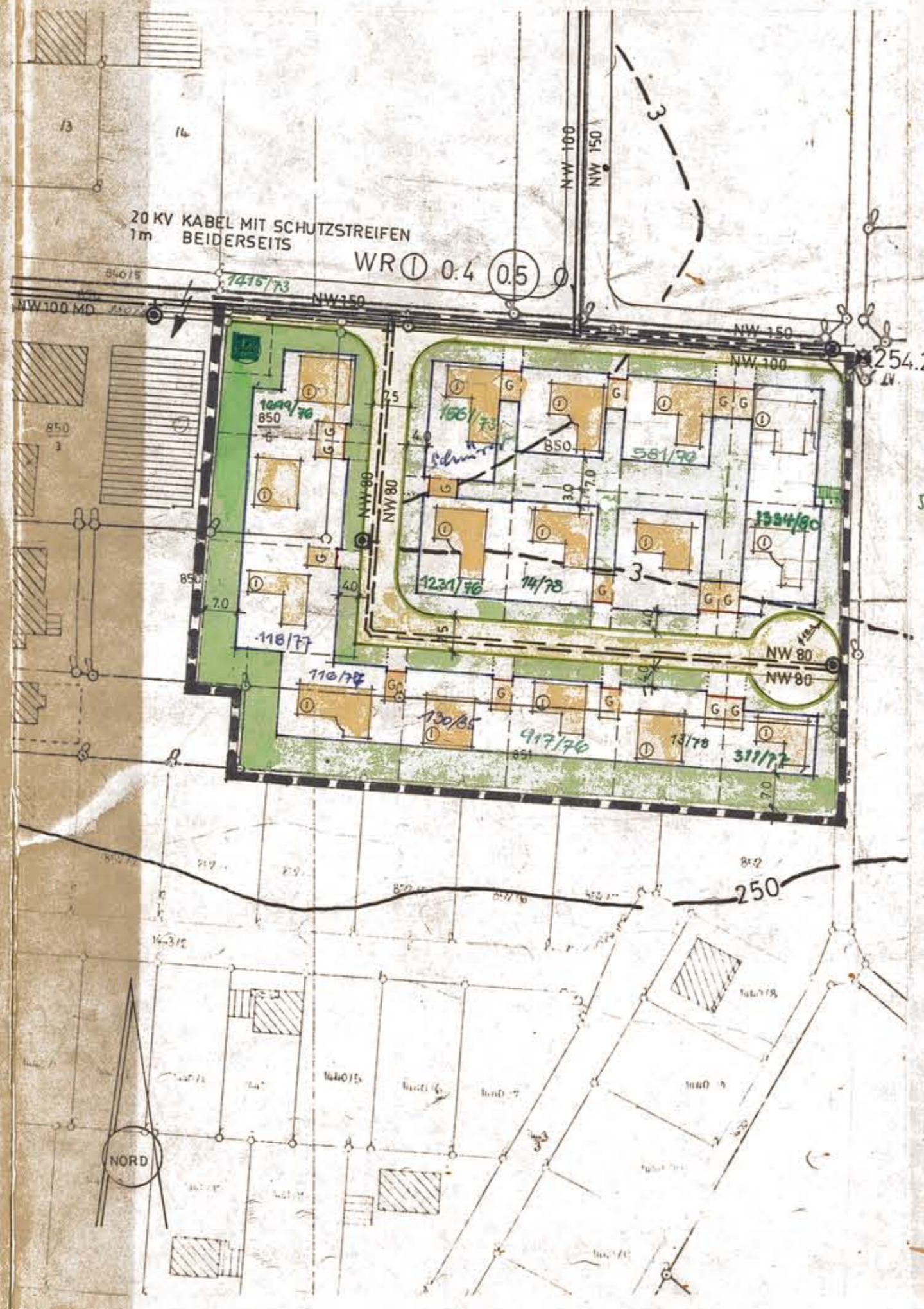
offene Bauweise



Grundflächenzahl



Umformerstation



TEILBEBAUUNGSPLAN

M. 1:1000

GEMARKUNG • GEMEINDE: NIEDERWERRN LANDKREIS SCHWEINFURT



GEBIET: SAILERSACKER FLURNUMMER 850 850/6 851

DER ENTWURF DES TEILBEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBAUG.

VOM 09. JULI 1973 BIS 09. AUG. 1973 IN Niederwerrn, Rathaus, ÖFFENTLICH AUSGELEGT, ORT • DAUER DER AUSLEGUNG WAREN EINE WOCHE VORHER ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET NACH ABS. 5 BETEILIGTEN DAVON BENACHRICHTIGT.

NIEDERWERRN DEN 17. OKT. 1973 (BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE NIEDERWERRN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 10. OKT. 1973 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NIEDERWERRN DEN 17. OKT. 1973 (BÜRGERMEISTER)

DAS LANDRATSAMT SCHWEINFURT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ~~xxxxxx~~ Bescheid VOM 13.11.1973 NR. 2.0-610 GEMÄSS ~~xxxxxx~~ BBAUG. 1. MIT ~~xxxxxx~~ § 2 NR. 2 DER VERORDNUNG VOM 23. OKT. 68 (GVBl. S. 37) IN DER FASSUNG VOM 25. NOV. 69 (GVBl. S. 370) GENEHMIGT

SCHWEINFURT DEN 13.11.1973 Landratsamt

I.A. Beck RD

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 30.11.1973 IN Niederwerrn, Rathaus, GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 30.11.1973 ORTSÜBLICH DURECH VERÖFFENTLICHUNG IM ~~Veröffentlichungsblatt~~ BEKANNTMACHTET WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

NIEDERWERRN DEN 30.11.1973 (BÜRGERMEISTER)

DIE PLANFERTIGER:

ARCHITEKTUR + INGENIEURBÜRO ZANETTI BAUREIS SCHWEINFURT 8720 SCHWEINFURT TELEFON 22743

Z 30 GEZ. 25. JUNI 73